

HVBG-Info 28/1992 vom 19.11.1992, S. 2523 - 2523, DOK 751.34/002

Vereinbarung über das Mitteilungsverfahren gemäß § 119 Abs. 2 SGB X - HV 90/92

Gemäß Ziff. IV b des aufgrund des § 119 Abs. 2 SGB X vereinbarten einheitlichen Meldevordrucks (vgl. HV 94/91, 48/92), ist dem Rentenversicherungsträger u.a. "das Verletztengeld" mitzuteilen. Das ist der nach § 561 RVO errechnete Betrag. Die Beiträge der Verletzten zur Rentenversicherung sind Teil der Verletztengelder und sollen demgemäß nicht abgezogen werden. Zu melden ist das Bruttoverletztengeld.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR:

RSCH00005039 = HV 90/92 vom 29.10.1992